

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 33
Erftstadt-Kierdorf
Auf dem Leuchtenberg

S T A D T E R F T S T A D T
Der Stadtdirektor

Az.: 61 21-20/33 Gi/Kr
V611Gi01.052 (3)

An den

Rat

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung;

zur Vorberatung über den

Ausschuß für Planung und Umwelt

öffentlich	
V	5/1571
Amt: 61	
BeschlAusf: -61-	
Datum: 21.02.1992	

Günther

**Betrifft: Bebauungsplan Nr. 33, Erftstadt-Kierdorf,
Auf dem Leuchtenberg;
1. vereinfachte Änderung**

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Vorlage berührt nicht den Etat.

Beschlußentwurf:

Gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBI. I S. 1093), wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33, Erftstadt-Kierdorf, Auf dem Leuchtenberg, vereinfacht zu ändern.

Die vereinfachte Änderung betrifft die Reduzierung des Straßenquerschnittes der Neuerschließung, die Neuanlage eines Wirtschaftsweges südlich der geplanten Bebauung sowie die Ausweisung einer Fläche für die mögliche Fortführung der Erschließung in Richtung Wiesenstraße. Gleichzeitig wird eine überbaubare Grundstücksfläche im südlichen Planbereich um ca. 10 m verschoben (siehe Änderungsplan). Der Änderungsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33, Erftstadt-Kierdorf, Auf dem Leuchtenberg, wird gemäß §§ 13, 2, 4 und 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBI. I S. 1093), in Verbindung mit §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), als Satzung beschlossen.

Begründung:

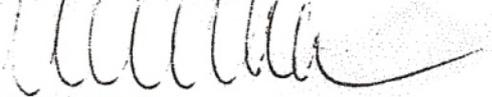
Die vorliegende 1. vereinfachte Änderung hat sich aufgrund des nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 33, Erfstadt-Kierdorf, Auf dem Leuchtenberg, eingeleiteten Umlegungsverfahrens ergeben.

Das Einvernehmen mit den beteiligten Grundstückseigentümern ist bereits im Umlegungsverfahren hergestellt worden.

Die Landwirtschaftskammer als betroffener Träger öffentlicher Belange hat keine Einwände gegen die vereinfachte Änderung erhoben. Sonstige Träger öffentlicher Belange werden durch die Änderung nicht berührt.

Dieser Vorlage ist eine Ausschnittskopie des Änderungsplanes beigefügt; den Fraktionen wird der entsprechende Änderungsplan als Lichtpause zugesandt.

In Vertretung



(Wronka)

Anlage

Anlage 2 zu V 5/1571

Der Beschlußentwurf zu V 5/1571 wird wie folgt neu gefaßt:

Gem. § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33, E.-Kierdorf, Auf dem Leuchtenberg, vereinfacht zu ändern.

Die vereinfachte Änderung betrifft die Reduzierung des Straßenquerschnittes der Neuerschließung und die Neuanlage eines Wirtschaftsweges südlich entlang der geplanten Bebauung (s. Änderungsplan). Der Änderungsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33, E.-Kierdorf, Auf dem Leuchtenberg wird gem. §§ 13, 2, 4 und 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), i.V.m. §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), als Satzung beschlossen.

Begründung:

Von der ursprünglich geplanten Änderung bzw. Verschiebung der Bauflächen im Bereich des Wendehammers und der möglichen Erschließungsfortführung wird abgesehen, da die vorliegende Planung mittlerweile auch ohne diese Änderung realisiert werden kann.

In Vertretung

(Christ)

AUSSCHNITTSKOPIE AUS BP 33

